Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4945

31. 03. 76

Antrag

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (19. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank — Drucksache 7/4819 —

A. Zielsetzung

Die Asiatische Entwicklungsbank trägt seit ihrer Gründung im Jahre 1966 als eine der bedeutendsten internationalen Entwicklungsfinanzierungsorganisationen zur Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer weniger entwickelten asiatischen Mitgliedsländer bei. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der Bank. Sie hat die Arbeit der Bank im Interesse der asiatischen Entwicklungsländer finanziell und personell kontinuierlich unterstützt. Die Bundesregierung beabsichtigt, die deutsche Position in der Asiatischen Entwicklungsbank zu stärken. Dadurch sollen auch unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum asiatischen Raum verbessert werden.

B. Lösung

Das vorgeschlagene Gesetz ermöglicht eine Erhöhung des deutschen Anteils am Stammkapital der Bank von 3,7 % auf rd. 5 %. Diese Erhöhung bringt den relativ niedrigen deutschen Kapitalanteil in ein angemesseneres Verhältnis zu den Kapitalanteilen anderer wichtiger Mitgliedsländer und zu unseren Beiträgen in anderen bedeutenden internationalen Finanzinstituten (z. B. Weltbank, Afrikanischer Entwicklungsfonds). Die Erhöhung sichert der Bundesrepublik ein größeres Mitspracherecht in den Entscheidungsorganen der Bank und führt der Bank zusätzliche Mittel einschließlich Haftungskapital von 73,9 Millionen US $ zu. Die Stärkung der deutschen Position

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

in der Asiatischen Entwicklungsbank wirkt im übrigen einer Zersplitterung unserer Kräfte auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe entgegen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

Hierüber berichtet der Haushaltsausschuß gesondert nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4819 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 31. März 1976

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	**Schleifenbaum**
Vorsitzender	Berichterstatter